

Verdener Bischofs gezogen. Zwischen diesen Einschnitten befindet sich die Datierung *datum anno domini 1246* und auf dem Rest der Zeile die *Apprecatio feliciter amen*. Ob die Einschnitte zur Befestigung der Pergamentstreifen vor dem Nachtrag angebracht worden sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, sehr wahrscheinlich ist indes, daß die Datierung samt *Apprecatio* erst nach der Befestigung der Siegel bzw. der Pergamentstreifen eingetragen wurde, da diese Teile exakt die Lücken der Zeile schließe. Das angekündigte Testat der Königin Beatrix geschah mithin – *evidenter!* – in Form der Mitbesiegelung.

Die Urkunde selbst ist zweifellos ein Unikum und ihre Existenz erklärt sich allein aus äußeren Umständen, die denen geglichen haben dürften, die zur Ausfertigung von BF 5576 im Jahre 1247 durch die Königin führten⁶⁸.

Daß die Urkunde für die Kapelle in Wolfhagen in engstem Zusammenhang mit den bisher analysierten Stücken gehört, läßt bereits die Mitwirkung der Königin an dieser Ausfertigung und die Erwähnung des Notars Dudo vermuten, der der landgräflichen bzw. königlichen Kanzlei angehörte, aber vor allem in den Diensten der Königin Beatrix stand, möglicherweise zu ihrem engeren Gefolge gehörte.

Die original überlieferte Urkunde ist in einer steifen, geraden Minuskel geschrieben, deren Duktus nur wenig Ähnlichkeit mit der sonst vielfach zu beobachtenden flüssigen Urkundenschrift aus der Mitte des 13. Jahrhunderts hat: so gleicht sie vielmehr der zeitgenössischen Buchschrift. Da nach Diktat und Schriftbild der als Zeuge angeführte Notar Witigo als Verfasser und Mundant der vorliegenden Urkunde ausscheidet – Witigo ist vielmehr nach Ausweis des Testaments vom 8. November 1246 für den Magister Michael mit dem Schreiber HC gleichzusetzen –, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß der gleichfalls als Zeuge erwähnte Schreiber Dudo, dessen Diktat in seinen wesentlichen Umrissen zu erkennen ist, BF 4866 A nicht nur verfaßt, sondern auch ins Reine geschrieben hat. Letzte Gewißheit läßt sich freilich in dieser Frage nicht erreichen, da alle sonstigen von HB verantworteten Dokumente lediglich kopia! überliefert sind, so daß der erforderliche Schriftvergleich nicht möglich ist.

Die äußeren Umstände, die zur Ausfertigung dieser Urkunde führten, und die Nennung des auch sonst als Angehöriger der Königskanzlei be-

⁶⁸) Die von Meyer (wie Anm. 10) S. 384 ff. erörterten näheren Datierungsmöglichkeiten von BF 4866 A über das Jahr 1246 hinaus bleiben spekulativ, so daß sich ihnen Dobenecker zu Recht nicht angeschlossen hat (S. 211: „die Zeit genauer zu bestimmen, ist nicht möglich“).